Derselbe bekundete, daß er derzeit mit dem Lehrer Hartwig zusammen das Rektor-Examen gemacht habe. Er halte Hartwig, der allerdings das erste Mal beim mündlichen Examen nicht genügte, für einen Mann, der vollkommen fähig sei, seine Stellung auszufüllen. Ob der Lehrer Pägert dem Hartwig bei der Arbeit zum schriftlichen Examen geholfen, kann der Zeuge nicht sagen, er hält es aber unter allen Umständen für ausgeschlossen, daß Hartwig auf Umwegen oder durch Begünstigung das Rektoramt erhalten konnte, ohne dazu befähigt zu sein. — Lehrer Pägert bekundet, daß Hartwig die große christliche Arbeit gar nicht habe zu machen brauchen, weil er wegen des guten Ausfalles der übrigen Prüfung davon dispensirt worden sei. — Auf Antrag des Justizraths Horwitz wird eine Stelle der Broschüre verlesen, worin der Angeklagte hervorhebt, daß er dem verstorbenen Dr. Straßmann für dessen ehrenwerthes und menschenfreundliches Verhalten ihm gegenüber zu großem Dank verpflichtet sei.

Einer der vom Angeklagten die heftigsten Angegriffenen ist der Stadtv. Ripberger, Mitglied der Schuldeputation. Der Angeklagte behauptet, daß dieser ihm in der Person des Schuldieners Augustin einen Aufpasser gesetzt habe. Augustin habe ihm ein Verzeichniß seiner Schulden, das er, der Angeklagte, sich für seinen Privatgebrauch angefertigt, entwendet und es an Ripberger ausgehändigt. Der Zeuge Augustin, welcher i. J. wegen Entwendung eines dem Altwarbt gehörigen Tausend-Markscheines bestraft worden ist, bestreitet entschieden, das Schuldenverzeichniß weggenommen zu haben oder als Aufpasser für den Angeklagten bestellt worden zu sein.

Die Verhandlung wendet sich alsdann nochmals der Angelegenheit der Sammelliste über die Weihnachtsgaben zu, da die Broschüre an einer Stelle die vier Unterzeichner der gegen Altwarbt erstatteten Anzeige, die Lehrer Wehle, Werner, Alopsius und Heisele „bewußte Wüpner" nennt. Werner, der als Verfasser der Anzeige nochmals vernommen wird, bekundet, daß er dem Angeklagten den Betrug bei der Weihnachtsbescheerung auf den Kopf zugesagt und ihn einen Verführer und Schwindler genannt habe. Am anderen Tage sei der Angeklagte zu ihm in die Klasse gekommen und habe ihn gesagt: „Sie haben mich tief erschüttert." Zeuge will ihm darauf gesagt haben: „Herr Rektor, die Erschütterung scheint aber vor einer außerordentlichen und feinen innerlichen zu sein. Sie sind ein Lügner gegen sich selbst. Sie bestehen sich auf einer schiefen Ebene und werden dabei zerschellen." Da habe dann der Angeklagte gesagt: „Ja, Sie haben Recht, ich sehe es ein, aber machen Sie aus der Sache Nichts!" Der Zeuge will darauf geantwortet haben, daß die Lehrer, nachdem die Sache so weit gediehen, die Sache zur Anzeige bringen würden; da habe dann der Angeklagte plötzlich einen anderen Ton angeschlagen, und geäußert: „Nun, dann werde ich mich bis aufs Aeußerste vertheidigen und wenn ich stürze, dann stützt das Rathhaus mich!" — Der Angeklagte erklärt die Erzählung des Zeugen für vollständige Erfindung, der Zeuge hält jedoch unter seinem Eide jedes Wort aufrecht. Uebrigens will der Angeklagte gar keine Privatunterredung mit dem Zeugen gehabt haben und betont, daß der Zeuge oder seine Frau auch noch andere Denunziationen gegen ihn erstattet haben. Der Zeuge giebt zu, daß er den Angeklagten aus freien Stücken und ohne jede Anstiftung von dritter Seite der Schulbehörde angezeigt habe, als derselbe sich damit beschäftigte, dem Fabrikanten Thomas Orden oder Titel zu beschaffen. Auch noch eine andere Anzeige habe er gegen den Angeklagten erstattet und dieselbe durch seine Frau schreiben lassen, er erklärt es aber für eine direkte Unwahrheit, wenn Altwarbt behaupte, daß er, Zeuge, in irgend einem Falle planmäßig mit dem Schulinspektor Dr. Zwick zusammen gearbeitet habe, um den Angeklagten zu verderben. Bei Gelegenheit der Thomasschen Titel-Affaire behauptet Zeuge auch, daß der Angeklagte ihm eines Tages gesagt habe: er habe dem Thomas die Geburt seines Sohnes angezeigt, und derselbe habe ihm dafür 1000 Mark zugesandt. — Der Zeuge meint, er habe dies hervor, weil der Angeklagte behauptet habe, daß er nie von dem Thomas 1000 Mark bekommen habe. Der Angeklagte erklärt nochmals die Behauptungen des Zeugen für eine Reihe von Erfindungen. Er habe den Zeugen wegen seines Vorwurfs des Lügens und Betrügens aus dem Konferenzzimmer geworfen und ihm eine Ohrfeige gegeben, und da werde er doch nicht am nächsten Tage zu demselben hingehen und Abbitte leisten. Von Thomas habe er niemals einen Groschen erhalten, noch viel weniger 1000 Mk. Er bitte, Herrn Thomas vorzuladen. Justizrath Dr. Horwitz widerspricht diesem Antrage, da derselbe einen ganz anderen Vorgang betreffe. Der Magistrat habe aber ein dringendes Interesse, die Sache zu Ende zu bringen, denn der Angeklagte beziehe während seiner Suspension die Hälfte seines Gehalts, und die Suspension dauere nun schon seit dem September 1890. — Der Gerichtshof beschließt, den Fabrikanten Thomas als Zeugen zu laden.

Auf Seite 145 der Broschüre wirft der Angeklagte seinen Untergebenen und Kollegen „Lug, Trug und Schwindel" vor und behauptet, daß dieser Lug, Trug und Schwindel unter wohlwollender Protektion seines Vorgesetzten gestanden habe. Speziell seinem Schulnachbar, dem Rektor Fietz, macht er den Vorwurf der Heimtücke. Dem Lehreren sagt er nach, daß er eine gut bezahlte Volksbibliothek leite und gut bezahlte Stunden an einer Fortbildungsschule gebe und fährt dann fort: „So großartige Stellungen kann natürlich nur die Stadt Berlin verleihen, und für eifrige Politiker sind dieselben niemals unerreichbar. Natürlich sind dabei zuweilen Dienste, wie sie mir gegenüber geleistet werden mußten, nicht von der Hand zu weisen." Der Angeklagte macht es auch zum Gegenstand heftigen Angriffs, daß der Rektor Fietz eine für die Schule des Angeklagten bestimmt gewesene Lehrerin Engelke, welche dort einen erkrankten Lehrer vertreten sollte, in seine eigene Schule genommen habe. Durch Vernehmung des Frl. Engelke und des Rektors Fietz wird festgestellt, daß sich um einen kleinen Irrthum des Büreaus handelte. Rektor Fietz verneint eine Anfrage des Staatsanwalts, ob er denn ein „eifriger Politiker" sei. Er habe bei Wahlen innerhalb seines Bezirks seine Bürgerpflicht erfüllt und sei auch zum Wahlmann der Fortschrittspartei gewählt worden.

Stadtschulrath Dr. Zwick bestreitet aufs Allerbestimmteste die Behauptung des Angeklagten, daß er die schlechtesten Lehrer und schlechtesten Kinder zugewiesen erhalten habe. Die Vertheilung der Kinder erfolge nach den Wohnungen. Der Angeklagte bleibt aber bei seiner Behauptung, daß ein unmittelbarer Nachbar Fietz immer die besseren und er die schlechteren erhalten habe. Er habe einen Lehrer erhalten, welcher irrsinnig war, einen anderen, der irrsinnig geworden sei, einen dritten, der in kurzer Zeit fünfmal versetzt worden, und einen vierten, welchem das Strafrecht entzogen worden war. — Rektor Fietz bestreitet wiederholt, daß er in der Zuweisung der Kinder jemals bevorzugt worden sei. — Schulinspektor Dr. Zwick weist es nochmals zurück, daß auf die Interna der Schulverwaltung politische Einflüsse irgend welchen Einfluß ausübten, und hebt hervor, daß gerade, wenn eine Schule an Anforderungen der Verwaltung nicht ganz entsprecht, man dorthin möglichst gute und nicht möglichst schlechte Lehrer dirigirt. Mit Bezug auf die Anschuldigungen des Angeklagten, daß er bei den meisten gegen ihn erhobenen Beschwerden ꝛc. von seiner vorgesetzten Behörde gar nicht gehört worden und Eingaben, die er gemacht, nicht zu den Akten gegeben worden seien, behauptet der Angeklagte speziell, daß ein bestimmtes, sehr voluminöses Aktenstück, welches er dem Schulinspektor Dr. Zwick in amtlicher Form zugestellt, von demselben nicht den Akten hinzugefügt worden sei. — Schulinspektor Dr. Zwick weiß, daß der Angeklagte, nachdem die protokollarischen Verhandlungen geschlossen, ihm eine „voluminöse" Eingabe übergeben habe. Aus der ganzen Fassung dieses Aktenstückes, der persönlichen Adresse und dem ganzen Inhalte desselben habe er jedoch annehmen müssen, daß ihm dies als Material zur persönlichen Information übergeben worden sei, und er habe es den Akten deshalb nicht hinzugefügt, weil darin auch nicht ein einziger Punkt berührt worden, der nicht schon protokollarisch festgelegt worden war. Er weise es aufs Bestimmteste zurück, daß ihn in seinem amtlichen Verhalten dem Angeklagten gegenüber irgend welcher Vorwurf treffe.

Nach 1stündiger Pause wird die Verhandlung wieder aufgenommen.

An einer Stelle der Broschüre stellt der Angeklagte zwei Fälle von Dienstentlassungen gegenüber. Während der freisinnige Lehrer S. ebenso schwere Vergehen verübt habe, wie die von dem antisemitischen Lehrer Z. begangenen, sei der Erstere im Amte verblieben, der Letztere aber entlassen worden. Durch Verlesung der betreffenden Aktenstücke wird festgestellt, daß die höchste Instanz den Lehrer S. deshalb im Amte ließ, weil derselbe mit Auszeichnung den Feldzug mitgemacht und sich auch sonst in seinem Lehrerberuf besondere Verdienste erworben hatte. — Ferner behauptet der Angeklagte, daß zwei freisinnige Lehrer, von denen der eine unsittliche Handlungen mit Schulmädchen, der andere Ehebruch begangen habe, ebenfalls im Amte verblieben seien. In Betreff dieser Punkte wird die Beweisaufnahme bei verschlossenen Thüren geführt.

Nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit wird der Schulinspektor Dr. Zwick über die angeblichen Härten und Ungerechtigkeiten vernommen, deren er seitens des Angeklagten beschuldigt wird. Der Zeuge bestreitet nachmals entschieden jede Parteilichkeit und setzt im Einzelnen aus einander, daß er in allen amtlichen Maßnahmen, die er in den Angelegenheiten des Angeklagten unternommen, lediglich seine Pflicht gethan habe. — Der Angeklagte bleibt in längerer Zwiesprache mit dem Zeugen bei der Ansicht, daß er parteilich behandelt worden sei.

Bei einer anderen Stelle der Broschüre, durch welche sich der Magistrat beleidigt fühlt, erklärt der Angeklagte, daß er durchaus nicht den gesammten Magistrat, in welchem höchst ehrenwerthe Personen säßen, habe angreifen wollen, sondern die Judengesellschaft in der städtischen Verwaltung und die zahlreichen Juden, welche in der städtischen Schuldeputation säßen. — Justizrath Dr. Horwitz überreicht ein Verzeichniß der Mitglieder der Schuldeputation und der Stadtverordneten-Versammlung und bekundet, daß unter 24 Personen, welche der Angeklagte als Juden aufmarschiren lasse, 11 evangelische Christen seien. — Angekl.: Wenn ein Jude gelauft ist, ändert das nichts an der Sache. Er stelle in seiner Broschüre nur zwei feindliche Rassen gegenüber, die jüdische und die germanische, und nach dem Talmud kein Jude, der sich taufen lasse, um seinem Volke besser zu nutzen, ist recht Jude. — Vorl.: Der Angeklagte wirft auch hier die Dinge zusammen. Wie er Nationalliberale und Fortschrittspartei in einen Topf wirft und einfach von Fortschrittsleuten spricht, so bezeichnet er auch diejenigen, deren Vorefern schon längst getauft sind, und die in Deutschland von deutschen Eltern als Christen geboren sind, einfach als Juden. — Angekl.: Wenn Zigeunerkinder in Deutschland von Zigeunern geboren werden, so bleiben sie doch nach wie vor Zigeuner, ganz ebenso wie die in Amerika geborenen Kinder deutscher Eltern nach wie vor Deutsche bleiben.

An einer anderen Stelle der Altwarbtschen Broschüre wird behauptet, daß der Schulinspektor Dr. Zwick den Nachbar und Kollegen des Angeklagten, den Rektor Fietz, dahin beeinflußt habe, den Angeklagten zu überwachen und etwaige Dienstungehörigkeiten zu seiner, des Schulinspektors, Kenntniß zu bringen. Rektor Fietz müsse dies, wie der Angeklagte aus späteren Vorgängen schließt, in der gehässigsten Weise gethan haben. Man habe ihn in arger Weise chikanirt, Rektor Fietz habe es auf dem Beschwerdewege erzielt, daß er seine Höhner habe abschaffen müssen. Auch seien Denunziationen gegen ihn eingegangen, daß er während der Unterrichtsstunden die Schule verlassen habe. Das letztere sei allerdings wiederholt geschehen, wenn er Termine vor dem Gericht wahrzunehmen hatte, aber stets habe er sich Urlaub erbeten und erhalten. — Rektor Fietz bestreitet Alles, was der Angeklagte über ihn sagt. Es sei unwahr, daß er jemals vom Stadtschulrath Dr. Zwick dazu benutzt wurde, Spionagedienste zu leisten, es sei unwahr, daß er geheime Berichte über den Angeklagten an seine vorgesetzte Behörde befördert, und es sei auch erfunden, daß er mit dem Schulkommissionsvorsteher Rawdow ein geheimes Abkommen getroffen habe, wonach ihm die besseren vor dem Angeklagten die schlechteren Schüler zugewiesen werden sollten. — Der Angeklagte beruft sich auf das Zeugniß der Frau des Schuldieners Kulnick. Dieselbe habe ihm erzählt, daß ihr Mann einmal einen geheimen Bericht vorgefunden habe, welchen der Rektor Fietz über ihn, Altwarbt, abgefaßt und der schlechten Schrift wegen zerrissen hätte. Die Zeugin Kulnick erklärt auf Befragen des Angeklagten, daß sie sich absolut nicht darauf besinnen könne, Derartiges gesagt zu haben. — Der Vorsitzende hält dem Angeklagten vor, daß solche Entdäuschungen nicht ausbleiben können, wenn man seine Behauptungen, wie er, so oft auf Kaffeegewäsch alter Frauen aufbaue. — Der Schuldiener Kulnick erklärt, daß auch er von dem Auffinden eines solchen geheimen Berichts über Thun und Treiben des Angeklagten nichts wisse. Er weiß nur von einer Beschwerde, die Rektor Fietz über die Bühner des Angeklagten an die Schulbehörde gerichtet habe. Der Angeklagte richtet an den Zeugen die Frage, ob er von dritter Seite dazu angestiftet worden sei, etwas zu vergessen, was man eigentlich nicht vergessen soll. Der Zeuge verneint dies entschieden. — Bei einem Streit, den der Angeklagte mit dem Lehrer Berner einmal gehabt, und bei welchem es sogar zu Thätlichkeiten gekommen war, soll nach der Darstellung in der Broschüre der Lehrer Berner mit dem Schulinspektor Dr. Zwick ein vollkommen abgekartetes Spiel gegen ihn betrieben haben. Diese Behauptung wird sowohl vom Lehrer Berner als auch vom Dr. Zwick für völlig unwahr erklärt.

Es folgt ein Punkt in der Broschüre, wonach behauptet wird, daß Mitglieder des Magistrats zu Bekannten geäußert haben, daß sie Ausicht hätten, Lieferungen für die Stadt zu erhalten, wenn sie ihre politische Gesinnung änderten und freisinnig würden. Zum Beweise für diese Behauptung beruft der Angeklagte sich auf das Zeugniß des Fabrikbesitzers, Ingenieurs Dopp. Zeuge Fritz Dopp weiß sich eines derartigen Falles nicht zu entsinnen. Der Angeklagte behauptet, daß den Zeugen selbst Lieferungen entzogen worden seien, weil er seine politische Gesinnung nicht wechselte. — Zeuge Dopp: Es sei ihm nicht gesagt worden, daß die Entziehung der Lieferungen deshalb stattfand, weil er seine politische Gesinnung nicht wechseln wollte. Er hatte i. J. geringt, daß man in der städtischen Gasanstalt nicht ein geordnetes Submissionswesen beobachtete, sondern die Lieferungen immer nach „Vetterschaften" vergeben würden. Vielen Leuten sei es nun aufgefallen, daß, obgleich er ein alter Industrieller sei, er nie zu solchen Lieferungen herangezogen werde. Bald nach jener Rüge sei nun plötzlich von der städtischen Gasverwaltung die Aufforderung an ihn ergangen, sich an der Submission auf Lieferung von Drehscheiben und Centesimalwagen zu betheiligen. Er habe dies auch gethan und bei weitem die billigste Offerte abgegeben, trotzdem er sich gleich gedacht habe, daß wahrscheinlich der Mitbewerber, Fabrikant und jetzige Stadtverordnete Dinse, der als guter Fortschrittsmann sich stets gezeigt, die Lieferung erhalten werde. Die Offerte bestehen sei viel höher gewesen, und nach allgemeinen Submissions-Grundsätzen hätte er den Zuschlag erhalten müssen. Statt dessen sei er nach einigen Tagen zu dem Oberingenieur Reisner entboten worden, der allerlei Anstellungen machte und ihn aufforderte, eine abgeänderte Offerte abzugeben. Das habe er auch gethan, und obgleich die Preise sich auch ein wenig erhöhten, blieb er doch noch hinter den anderen Offerten zurück! Obgleich nun in den Submissionsbedingungen ausdrücklich stand, daß Direktor Cunow den Zuschlag ertheile, habe ihm dieser geschrieben, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen es vorziehe, die Entscheidung und den Zuschlag dem Magistrat resp. dem städtischen Gasknratorium zu überlassen. Diese Instanz habe ihm schließlich den Zuschlag nicht ertheilt, sondern dem fortschrittlichen Bezirksvorsteher Dinse. — Justizrath Horwitz protestirt dagegen, daß etwa dieser Interessent mit seiner einseitigen Auslage als beweiskräftig gegen die Verwaltung gelten könne. — Staatsanwalt v. Rheinbaben beantragt, denn doch auch den Gasanstaltsdirektor Cunow zu laden, der zweifellos befunden werde, daß in dieser Angelegenheit seitens der Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen vorgeführt worden sei. Im Uebrigen bede die Auslage des Zeugen gar nicht die Behauptung des Angeklagten, daß Mitglieder des Magistrats Lieferanten erklärt hätten, sie würden städtische Lieferungen erhalten, wenn sie ihre politische Gesinnung wechselten. — Zeuge erzählt einen zweiten Fall, in welchem er sich um eine Waagenlieferung für ein städtisches Kieselgut bemerben. Hier habe er von dem Stadtbauinspektor Lenz die Versicherung erhalten, daß seine Waage die beste und billigste sei, leider werde er aber die Lieferung doch nicht erhalten, denn so sehr er sich auch dagegen kräuke, so werde doch der jüdische Lieferant A. C. Hermann trotz seiner höheren Preise wahrscheinlich wieder die Lieferung erhalten. Und so sei es denn auch richtig geschehen. Aehnlich will er auch in einem dritten und vierten Fall „abgeschoben" worden sein. Der Zeuge erklärt schließlich, daß es in Fabrikantenkreisen längst bekannt sei, daß die Submissionsausschreibungen nur zum Schein gemacht werden, die Lieferungen aber doch immer derjenigen Clique gehörigen Personen übertragen würden. Ihm habe auch einmal ein Stadtverordneter in einer Weinlaune Eröffnungen gemacht, die ihn wahrhaft erschreckt hätten. Dieser Mann habe ihm gesagt, ob er denn glaube, er würde die Last des Stadtverordneten-Mandats übernehmen, wenn er nicht seine Vortheile dabei hätte. Er sei der Sohn der Firma Friedrich Siemens, die große Lieferungen für die Stadt habe, und wenn er, der Zeuge, sich auch der fortschrittlichen Fraktion anschließen würde, würde er auch große Vortheile haben. — Der Vertheidiger meint, daß nun die Behauptung der Broschüre ja erwiesen sei. — Justizrath Horwitz bestreitet dies und verzichtet auf weitere Ladungen von Mitgliedern des Gasanstalts-Kuratoriums, da er einen Konkurrenten, der hier seine Beschwerden vorbringe, als Zeugen und Sachverständigen absolut nicht anerkennen könne.

Ein wichtiger Punkt der Anklage befindet sich in einem Kapitel der Altwarbt'schen Broschüre, welcher „das Judenthum in der Berliner Gemeindeverwaltung" betitelt ist. Das Kapitel beginnt mit der Bemerkung, daß die Berliner Gemeinde-Verwaltung ganz und gar in Judenhänden sich befinde. Die großen städtischen Einkünfte bildeten daher einen einzigen großen Agitationsfonds für jüdische Interessen. Der Angeklagte behauptet besonders, daß der Stadtrath Mamroth seine Stellung als Vorsitzender des Kuratoriums der städtischen Sparkasse dazu benutze, sich und seinen Freunden Geld zu verschaffen, indem er Wechsel als Deckung dafür hinterlege. Im Verhandlungstermine erklärte der Angeklagte, daß er keineswegs damit habe behaupten wollen, daß das städtische Kassenwesen nicht ein geordnetes sei, oder daß der Stadtrath Mamroth die Kasse schädige, aber er müsse die Behauptung aufrecht halten, daß das verfügbare Geld aus der städtischen Sparkasse hauptsächlich den Juden zu gute komme, die es nicht nur zu Spekulationen, sondern auch zu Wucherzwecken benutzen.

Justizrath Horwitz entgegnet, daß die ungeheuerliche Beschuldigung des Angeklagten sich leicht auf ein Nichts zurückführen lassen würde. Die städtische Sparkasse verfüge über ein Kapital von über 120 Millionen. Dies Geld müsse natürlich untergebracht werden. Etwa ein Drittel sei in Hypotheken angelegt, etwa ein Drittel werde zum Wechselverkehr benutzt, und der Rest müsse liegen bleiben, um etwa außerordentlichen Forderungen, die an die Sparkasse gestellt werden, begegnen zu können. Nun sei der Gebrauch eingeführt, daß eine bestimmte Anzahl als zweifellos sicher anerkannter Firmen ihre Wechsel bei der Sparkasse diskontirt erhalten könnten. Herr Stadtrath Mamroth selbst mache gar keine Geldgeschäfte, es existire aber ein Bankhaus Mamroth, dessen Inhaber vielleicht auf einem der bei der Sparkasse zum Diskont gelangten Wechsel gefunden habe. Dies möge der Angeklagte vielleicht verwechselt haben.

Zu diesem Punkt wird der Kämmerer Maaß vernommen. Derselbe sagt aus: Die Sparkasse legt ihre Gelder in Grundstücken und Hypotheken an und diskontirt theilweise auch Wechsel. Die Belegung erfolgt in ganz bestimmter, im Statut vorgeschriebener Form. Jede Kassenordre zeichne er selbst mit. Die Sparkasse verfüge über Bestände von ca. 137 Millionen Mark und gebe einen Theil davon auf Diskont. Er selbst habe als Chef der städtischen Finanzverwaltung eine Liste aufgestellt, in welcher alle diejenigen Häuser, welche für die Sparkasse kreditfähig sind, nach Kategorien genau verzeichnet sind. Diese Diskonten werden von dem altbewährten Makler Rothstein an der Börse gekauft, und man sei oft sehr froh, daß man überhaupt Diskonten bekomme. Stadtrath Mamroth habe die Befugniß, statutenmäßig zu bestehen, wie er will, er habe aber in jedem Falle bei der Sitzung des Kuratoriums von den angelegten Geldern Mittheilung zu machen. Die angekauften Wechsel werden Stück für Stück genau nach der Liste auf ihre Güte geprüft. Ob nun auf der Liste bei weitem mehr Juden als Christen stehen, wisse er nicht, bekanntlich aber sei ja eine größere Zahl der großen leistungsfähigen Bankhäuser in jüdischen Händen. Die Liste werde ihm von Zeit zu Zeit vorgelegt, und er berichtige dieselbe auf Grund der Mittheilungen von Vertrauensmännern. Er könne mittheilen, daß bei der Hauptkasse und der städtischen Sparkasse zeitweise 174 Millionen verfügbar waren. Die Firmen haben nicht bestimmten Kredit, es werde aber streng darauf geachtet, daß nicht allzu viel Kredit gegeben wird. Für die Verwaltung sei die Hauptsache, ob ein oder zwei Firmen aus Lit. A der Liste auf den Wechseln stehen. Ihm sei es deshalb auch gleichgiltig, wenn ein Wechsel von Herrn Schulze oder Müller gekauft wird, wenn nur Bleichröder oder Warschauer oder die Handelsgesellschaft auch darauf stehen. Er habe nun das Wechselbuch noch einmal durchgesehen und gefunden, daß im Laufe von zwei Jahren bei einem Wechselbetrage von 200 Millionen Mark etwa 7 Wechsel sich vorfanden, wo ein Giro der Bankfirma Robert Mamroth (Sohn des Stadtraths Mamroth) darauf stand, während Aussteller und Acceptanten erste Firmen waren. Als ein derartiger Wechsel einmal von dem Makler angekauft worden, habe Stadtrath Mamroth in übertriebener Peinlichkeit auf einen Kuratoriumsbeschluß gedrungen, ob er solchen Wechsel annehmen könne. Das Kuratorium habe einstimmig beschlossen, daß Stadtrath Mamroth solche Wechsel absolut nicht ablehnen dürfe. Was mit der Belegung der Wechselgelder geschehen, sei in Legaliter Weise geschehen. — Der Angeklagte betont, daß durch die Aussage des Zeugen nach seiner Meinung das erwiesen sei, was in der Broschüre stehe: daß nämlich die durch die Gesammtheit aufgebrachten städtischen Gelder hauptsächlich den Juden zu gute kommen. Der Vorsitzende meint dagegen, daß die Stadt solche großen Geldgeschäfte mit Hausknechten doch nicht machen könne.

Kämmerer Maaß erklärt, daß der Stadtrath Mamroth bei der Verwaltung des Dalldorfer Irrenhauses gar nicht betheiligt sei, sondern nur bei dem Rummelsburger Arbeitshause und dem städtischen Obdach. Es sei ihm aber doch unerfindlich, wie der Stadtrath Mamroth Gelegenheit haben sollte, durch diese Beziehungen irgend Jemandem Vortheile zuzuwenden. — Der Angeklagte bittet um die Vernehmung des Zeugen Zimmermann, welcher beim Arbeitshause in Rummelsburg angestellt gewesen sei und hierüber Näheres bekunden würde. Der Zeuge wußte nur mitzutheilen, daß er auf Veranlassung des Stadtraths Mamroth versetzt worden sei, weil er mit seinen Neben-Angestellten in Uneinigkeit gerathen sei.

Um 7¼ Uhr wird die Verhandlung auf den heutigen Vormittag 9 Uhr vertagt.

W. Hagen, 17. Februar. Dreißig Jahre Freiheitsstrafe gab es innerhalb einer Schwurgerichtsverhandlung hierselbst gegen sechs Angeklagte. Diese, junge Burschen von 18 bis 22 Jahren, hatten am 18. Oktober v. J., einem Sonntag, auf der Straße zwischen Altena und Gevingsen wie die Wilden gehaust. Nachdem sie sich gehörig bezecht hatten, gingen sie auf die Straße mit dem ausgesprochenen Wahlspruch: Wer uns entgegenkommt, muß vors Messer. Ein Arbeiter Vogler wurde über den Haufen geschlagen und hilflos liegen gelassen; er ist an Verblutung gestorben. Drei andere Arbeiter wurden nach einander angefallen, mit Messern verarbeitet, sie kamen jedoch mit dem Leben davon. Die Geschworenen verneinten ob solch barbarischer Rohheit die Frage nach mildernden Umständen, und so erhielten beim die Arbeiter Nolte, Nahnert, Althoff je 6½ Jahre Zuchthaus, Renling (der noch nicht 18 Jahre alt ist) 2½ Jahre, Unterbrink 2¼ Jahre und Mohler 4½ Jahre Gefängniß.

✝ **Ulm**, 16. Februar. Wegen Giftmordversuches wurden Bauer J. Friesinger aus Böttingen und dessen Dienstmagd Katharina Weiler vom hiesigen Schwurgericht zu 6 Jahren 7 Monaten bezw. 6 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Die Beiden hatten versucht, der Ehefrau Friesinger durch Phosphor, welchen sie dem Kaffee beigemischt, zu vergiften. Die Frau trank von dem vergifteten Kaffee, spie aber den Genusse in Folge des widerlichen Geschmacks sogleich wieder aus und kam deshalb mit einem leichten Unwohlsein davon. Die Verhandlung ergab, daß die Weiler, die in unerlaubtem Verhältniß mit ihrem Dienstherrn lebte, Bäuerin werden wollte und deshalb auf die Beseitigung der Ehefrau ausging. Der Ehemann, der mit seiner Frau in Unfrieden lebte, seit die Weiler ins Haus kam, hatte den Mordplan gutgeheißen.

Sport-Nachrichten.

London, 18. Februar. (Telegramm des „Berliner Tageblatt".) Die für heute angesetzt gewesenen Rennen zu Sandown Park, sowie der Beginn des großen Windsor-Rennens um den Waterloo Cup zu Liverpool mußten des Frostes wegen um 24 Stunden verschoben werden.

Handels-Zeitung.

✻ **Berliner Handelsgesellschaft.** Von der Direktion der Bank geht uns folgende Mittheilung zu:

In der Sitzung des Verwaltungsraths am 17. d. M. wurde die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt. Nach Vornahme größerer Abschreibungen bei den Konsortialbeständen ergiebt der Jahresabschluß einen Bruttogewinn von 5,476,688 Mk. Hiervon entfallen 2,584,192 Mk. auf das Zinsen-Konto, 649,246 Mk. auf das Wechsel-Konto, 1,433,264 Mk. auf das Provisions-Konto, 217,654 Mk. auf das Effekten-Konto und 586,696 Mk. auf das Konsortial-Konto. Nach Absetzung der Verwaltungskosten mit 766,043 Mk. und der Einkommensteuer mit 246,150 Mk. verbleibt der Betrag von 4,464,444 Mk. als Reingewinn verfügbar.

Die Bilanz per Ende 1891 stellt sich wie folgt:

Aktiva. Kassenbestände 20,741,219 Mk., Wechselbestände 30,716,871 Mk., Reports 15,383,081 Mk., Eigene Effekten 10,582,398 Mk., Grundstücks-Konto 1,940,574 Mk., Hypotheken-Konto 653,500 Mk., Bank-